

der Träger des sozialistischen Reditsbildungsprozesses. Dies ist zugleich ein Aspekt des politischen Systems des Sozialismus und seines Funktionierens sowie der Einbeziehung der Werktätigen in den sozialistischen Rechtsbildungsprozeß.

Welchen Bezug haben nun diese theoretischen Erkenntnisse zur Praxis der Rechtsetzung? Wurde auch darüber auf dem Symposium gesprochen?

Gewiß, aber es würde zu weit führen, das hier im einzelnen darzulegen. Ich möchte nur erwähnen, daß in verschiedenen Diskussionsbeiträgen interessante und bedenkenswerte Thesen entwickelt wurden, die mit der Rolle des Rechts beim Übergang zur intensiv erweiterten Reproduktion Zusammenhängen. So vor allem Thesen zur Regelungsbedürftigkeit und Regelungsqualität der Leitungsbeziehungen in der Volkswirtschaft, zum Wechselverhältnis zwischen der rechtlichen Regelung und ihrem Objekt im Prozeß der sozialistischen ökonomischen Integration sowie zu den Konsequenzen für die Entwicklung des rechtlichen Regelungsobjekts, die sich aus dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt ergeben.

Wenn der sozialistische Rechtsbildungsprozeß in der von Ihnen angedeuteten Weise ein komplexer, mehrdimensionaler sozialer Vorgang ist, von welcher Seite her sollte er dann zweckmäßigerweise theoretisch durchdrungen werden?

Um das sozialistische Recht mit den Erfordernissen der gesellschaftlichen Praxis in Übereinstimmung zu halten und folglich rechtzeitig weiterzuentwickeln, müssen die gesellschaftlichen Praxis in Übereinstimmung zu halten notwendige und regelungsbedürftige Beziehungen hin ständig analysiert werden. Die Untersuchung des rechtlichen Regelungsobjekts, seiner Struktur und seiner Entwicklung ist u. E. der Ausgangspunkt und weltanschauliche Eckpfeiler einer historisch-materialistisch fundierten Rechtsbildungstheorie und Gesetzgebungsmethodik. Die notwendige Fortentwicklung der Rechtsbildungstheorie ist nicht nur über die Verallgemeinerung vollzogener Gesetzgebung zu haben. Sie kann auch nicht bewerkstelligt werden, wenn ausschließlich vom geltenden Recht ausgegangen wird. Freilich: die Analyse des rechtlichen Regelungsobjekts, die Ausarbeitung von Methoden seiner Feststellbarkeit und die Transformation von Aussagen über die rechtliche Regelungsbedürftigkeit gesellschaftlicher Verhältnisse in Rechtsnormen sind zunächst Aufgaben der Grundlagenforschung. Aber wenn wir sie nicht lösen, werden wir beispielsweise die von Prof. Kudrjanzew zu Recht erhobene Forderung³ nicht erfüllen, den Kreis jener gesellschaftlichen Verhältnisse abzustecken, der bis zum Jahre 2000 der rechtlichen Regelung bedarf, und die Konturen des Regelungsinhalts vorausschauend zu umreißen.

Übrigens: Forschungen zum rechtlichen Regelungsobjekt sind auch unerlässlich, um materialistisch begründete Aussagen über die Rolle des Rechts und seinen Stellenwert im politischen System des Sozialismus sowie über die Beziehungen des Rechts zu anderen Systemelementen zu machen.

Bedeutet nun die Hinwendung des Akademie-Instituts zur Rechtsbildungsforschung, daß die Arbeiten auf dem Gebiet des Rechtsbewußtseins und der Rechtserziehung nicht fortgesetzt werden?

Nein, wir werden auch diese Arbeiten in bestimmtem Maße weiterführen. Das gilt auch für die populärwissenschaftliche Darstellung und Behandlung von Rechtsproblemen. Außerdem möchte ich darauf hinweisen, daß

Bei anderen gelesen

WM

Weiteres Ansteigen illegaler

11
h*

Schwangerschaftsunterbrechungen in der BRD

^Dieser Tage legte ein Sachverständigenrat auf einer Pressekonferenz einen Bericht über die Erfahrungen mit dem §218 StGB vor. In diesem Bericht wurde das Eingeständnis gemacht, daß sich im eigentlichen Sinne an der Lage der Frauen nichts geändert hat. Das Ziel, mit dem reformierten §218 illegale Schwangerschaftsunterbrechungen zu verhindern, wurde nicht erreicht. Im Gegenteil, die Schwangerschaftsunterbrechungen stiegen an. So kamen 1977 auf 1 000 geborene Kinder 92 Unterbrechungen, und 1978 stieg diese Zahl auf 127.

Im Sachverständigenrat wird darauf hingewiesen, daß nach wie vor sehr viele Frauen ins benachbarte Ausland fahren, weil in der Bundesrepublik trotz gesetzlicher Regelung nur 30 Prozent der Krankenhäuser Schwangerschaftsabbrüche nach der Notlagenindikation vornehmen. Laut Statistik wurden 1978 73 548 legale Schwangerschaftsabbrüche registriert. Die Sachverständigenkommission schätzte jedoch die Gesamtzahl — einschließlich Dunkelziffer und im Ausland vorgenommener Abbrüche — auf 135 000 bis 143 000 ein.

Tatsache bleibt, daß die Möglichkeiten der Frauen, einen gesetzlich geregelten Abbruch in der Bundesrepublik vorzunehmen, fast unmöglich sind. Nach wie vor sind die Frauen durch das oft entwürdigende bürokratische Verfahren und durch das Spießbrutenlaufen um einen Krankenhausplatz diskriminiert. Die großzügig angekündigten flankierenden Maßnahmen als Hilfen für Mütter und Familien sind wie Seifenblasen geplatzt, und die soziale Lage vieler Mütter bildet keinerlei Anreiz, sich für ein Kind zu entscheiden. Es fehlt nicht nur an qualifizierten Beratungsstellen und an einer umfassenden Aufklärung über Empfängnisverhütung und Schwangerschaftsabbruch, es gibt bis jetzt auch keine kostenlosen Schwangerschaftsverhütungsmittel. Bundesfamilienministerin Antje Huber (SPD) plädierte zwar auf der Pressekonferenz für die Finanzierung der Mittel zur Empfängnisverhütung, sieht jedoch zur Zeit aus Kostengründen keine Möglichkeit!

Diejenigen in unserem Land, die sich immer wieder scheinheilig für die „Erhaltung des werdenden Lebens“ bzw. für den „Schutz des ungeborenen Lebens“ einsetzen, sollten eine Lfm Verteilung der Steuergelder zugunsten der Mütter und Kinder verlangen; und sich gegen die Verschleuderung von Mitteln in die Hoderüstung wenden.

(Aus: *Unsere Zeit* [Düsseldorf] vom 14. Februar 1980)

das Rechtsbewußtsein eine wichtige Funktion auch im Rechtsbildungsprozeß hat, über die weiteres Nachdenken loht. *S.

1 Zum I. und II. Symposium vgl. die Berichte in NJ 1976, Heft 7, S. 204 ff. und NJ 1978, Heft 4, S. 173 i.

2 Vgl. vor allem: Persönlichkeit und Rechtsbewußtsein (Materialien des I. Berliner rechtstheoretischen Symposiums), Berlin 1977; H. Dettenborn/K. A. Mollnau, Rechtserziehung und Rechtsbewußtsein, Berlin 1977; Autorenkollektiv unter Leitung von G. Stiller/T. Schönrrath/K. F. Gruel, Zur Wirksamkeit der rechtlichen Sanktionen bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, Berlin 1978; Gesellschaftliche Wirksamkeit des Rechts - Probleme ihrer Begriffsbestimmung und Messung (Materialien des II. Berliner rechtstheoretischen Symposiums), Berlin 1978; Autorenkollektiv unter Leitung von K. A. Mollnau, Objektive Gesetze — Recht — Handeln, Berlin 1979.

3 Vgl. W. N. Kudrjanzew, „Aktuelle Aufgaben der sowjetischen Rechtswissenschaft im Lichte der Verfassung der UdSSR“, Sowjetwissenschaft / Gesellschaftswissenschaftliche Beiträge 1978, Heft 12, S. 1255.